

- die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze, insbesondere ihre Ausnutzung durch die Anwendung ökonomischer Hebel,
- volkswirtschaftlich wichtige Proportionen.

Bei der Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen sind die Erfordernisse der Erarbeitung von komplexen ökonomischen Analysen, Betriebs- und Periodenvergleichen, Zeitreihen, Trendsbestimmungen bei verstärkter Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zu berücksichtigen.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen an den notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarf sind durch die Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane auszuarbeiten. Darauf aufbauend haben die Staats- und Wirtschaftsorgane ihre Anforderungen zu systematisieren, zu begründen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik koordiniert die Anforderungen mit dem Ziel, den notwendigen qualitativ höheren Informationsbedarf bei Beachtung des §17 Abs. 2 abzudecken und den Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§3

(1) Die Leiter der Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane haben ständig zielstrebig die Erfassung und Aufbereitung der notwendigen zahlenmäßigen Informationen in ihrem Bereich zu rationalisieren. Der planmäßige Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat zu sichern, daß zur Unterstützung der Rationalisierung in den Betrieben einheitliche Organisationsgrundsätze der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Konkretisierung dieser Organisationsgrundsätze auf die Bedingungen ihres Bereiches oder Zweiges zu veranlassen und deren kurzfristige Einführung zu sichern.

II.

Aufbau und Inhalt

§4

Zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gehören:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- betriebliche Erfassung und Aufbereitung,
- Grundsätze der Bewertung,
- Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit,
- Grundsätze der innerbetrieblichen Information,
- Berichterstattung.

§5

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen und nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe der Planung, Finanzierung, Rechnungsführung und Statistik herauszugeben.

§6

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für folgende Systematiken und Nomenklaturen verantwortlich, die für die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik verbindlich anzuwenden sind:

- Betriebssystematik,
- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Nomenklatur der Inventarobjekte,
- Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Systematik (Schlüssel) der übergeordneten Organe und Eigentumsformen,
- Systematiken der Gemeinden und Ortsteile der Deutschen Demokratischen Republik,
- volkswirtschaftlicher Kontenrahmen,
- Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken herausgegeben werden.

(3) Auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens kann die Ausarbeitung der Kontenrahmen für die Wirtschaftsbereiche den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen übertragen werden.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

§7

(1) Durch die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind die notwendigen zahlenmäßigen Informationen über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der Einheit von Menge, Zeit und Wert in ihren Einzelheiten, Zusammenhängen und ihrer Verflechtung nachzuweisen.